

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 046/2024

Federführung: Rathaus	Datum: 03.06.2024
Bearbeiter: Marion Faller	Telefon: 07728 648 42

Beratungsfolge

Gemeinderat

03.06.2024

Gegenstand der Vorlage

Beteiligung der Umlandgemeinden an den Schulinvestitionskosten der Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar, Standort Niedereschach

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 22.01.2024 wurde der Gemeinderat über das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 06.12.2022 (Az 9 S 3232/21) informiert und die Kostenanforderung der Stadt Rottweil, die in Folge dessen vom dortigen Stadtrat beschlossen wurde, in derselben Sitzung beraten. Die Verwaltung hat bereits damals empfohlen, für laufende bzw. anstehende Investitionsmaßnahmen, die unter die Grundsätze des § 31 SchulG fallen, in die Verhandlungsphase einzutreten, was auch vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Allerdings bestehen Bedenken, inwiefern zurückliegende Investitionen ohne vorherige Anfrage bei den Umlandgemeinden in Rechnung gestellt werden können.

Die Gemeinde Niedereschach muss nun entscheiden, ob eine Beteiligung der Umlandgemeinden an den Schulinvestitionskosten der Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar am Standort Niedereschach stattfinden soll oder ob sich hiervon distanziert wird.

Der rechtliche Hintergrund:

Das o.g. Urteil des VGH konkretisiert die Voraussetzungen für das Vorliegen eines „dringenden öffentlichen Bedürfnisses“ i.S. des § 31 SchulG bei Schulbaumaßnahmen. Damit eine Verpflichtung an einer anteiligen Mitfinanzierung von Schulbaumaßnahmen für Umlandgemeinden entsteht, muss nun ein 30%iger Anteil an auswärtigen Schüler und Schülerinnen im Bemessungszeitraum bestehen. Das zitierte „dringende öffentliche Bedürfnis“ gilt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Schulstandortgemeinde hat die Bereitschaft zur kommunalen Zusammenarbeit erklärt
- Die überörtliche Bedeutung der Schule ist wesentlich (mehr als 30% Auswärtige)
- Das Schulbedürfnis i.S. geordneter Schulverhältnisse ist durch die Erhaltung einer leistungsfähigen Schule zu gewährleisten
- Der Schulstandortgemeinde sind die Lasten der Schulträgerschaft allein nicht zumutbar

Die Investitionskosten an der GMS Eschach-Neckar, welche auf die „echten“ Auswärtigen (ohne Deißlingen u. Dauchingen) entfallen, belaufen sich lt. einer ersten vorläufigen Berechnung auf eine Gesamtsumme zwischen 300 u. 390 T€.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Gemeinden Dauchingen und Deißlingen bereits bei Gründung der GMS Eschach-Neckar öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen

wurden, die eine Beteiligung an den Investitionskosten gegenseitig ausschließen. Es können daher nur die übrigen Gemeinden zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

Der Gemeinderat hat sich zu dieser Thematik im Vorfeld beraten und vertritt die Auffassung klare Haltung zu zeigen und ein Zeichen zu setzen. Die interkommunale Zusammenarbeit ist für die Gemeinde Niedereschach wichtiger als das Durchsetzen von Forderungen gegenüber den Umlandgemeinden.

Somit wird vorgeschlagen, die betroffenen Umlandgemeinden zum jetzigen Zeitpunkt nicht an den Schulinvestitionen der Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar am Standort Niedereschach zu beteiligen.

Dies stellt kein Verzicht dar; vielmehr behält sich die Gemeinde Niedereschach vor, zu einem späteren Zeitpunkt dennoch aktiv zu werden, falls betroffene Umlandgemeinden eine Beteiligung von der Gemeinde Niedereschach für deren Schulinvestitionen fordern. In diesem Fall könnte die Gemeinde Niedereschach u. a. die Aufrechnung erklären.

Die Verwaltung weist ausdrücklich auf die Gefahr bei diesem Vorgehen hin, dass eine Durchsetzung der Forderungen der Gemeinde Niedereschach zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. wegen Verjährung, ausgeschlossen sein könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, um ein Zeichen zu setzen, aktuell keine Investitionskostenbeteiligungen bei den Umlandgemeinden anzufordern auch mit dem Risiko, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Kostenbeteiligungsanforderung evtl. nicht mehr möglich ist. Er behält es sich dennoch vor, zu einem späteren Zeitpunkt Kosten anzufordern bzw. aufzurechnen, falls andere Städte und Gemeinden von der Gemeinde Niedereschach eine Kostenbeteiligung verlangen.